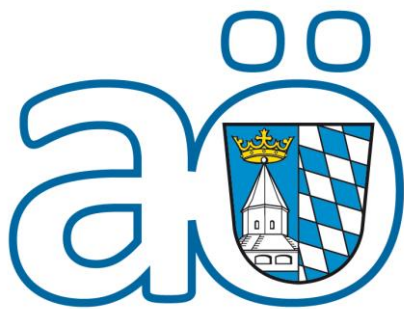




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 08. Februar 2019
- 2. aktualisierte Version-

Nr. 4

Inhalt

Wasserrecht;

Planfeststellung für das Vorhaben Alz, Gewässer I. Ordnung – Deichsanierung Hochwasserschutz Emmerting – BA 03 Emmerting – Au (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG – Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

SG 21 – Az: 641.5/4

Wasserrecht;

Planfeststellung für das Vorhaben Alz, Gewässer I. Ordnung – Deichsanierung Hochwasserschutz Emmerting – BA 03 Emmerting – Au (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG – Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

1. Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Altötting zum Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 05.10.2015, Az.: B1-4441.2-AÖ Emm-15663/2015
- 1.1 Der Plan des Freistaates Bayern –Vorhabensträger–, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, für die Deichsanierung an der Alz (Flusskilometer 7,600 bis 9,900) im Rahmen des Hochwasserschutzes Emmerting (BA03 Emmerting-Au), wird unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) festgestellt. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- 1.2 Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Bauentwurf vom 30.09.2015 mit

Erläuterungsbericht

Übersichtslageplan M 1 : 25.000

Lagepläne und Flurpläne M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000

Längsschnitt M 1 : 2.000 und M 1 : 50

Regelquerschnitte

Regelprofile

Grundstücksverzeichnis

Grunderwerbspläne M 1 : 1.000

Kostenermittlung

Bauwerksverzeichnis
 Hydraulischer Nachweis mit Unterlagen
 Geotechnischer Bericht mit Unterlagen
 Standsicherheitsnachweis
 Altlasten-Lageplan M 1 : 5.000
 Bodenschutz
 Immissionsorte mit Lageplan M 1 : 5.000
 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text und Plan)
 Bestands- und Konfliktplan
 Maßnahmenplan
 Ersatzmaßnahmen
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 Fachbeitrag zur FFH-VP
 Natura 2000 Gebietsrecherche online
 Natura 2000 Bayern, Dokumentation FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Tekturplanung vom 15.12.2017 mit gleichen Positionen wie zum ersten Bauentwurf

- 1.3 Gegenstand der Planfeststellung ist die Deichsanierung an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Emmerting. Das Vorhaben beinhaltet zwischen Flusskilometer 7,600 und 9,900 den Einbau einer statisch tragenden Innendichtung, das Ausgleichen von Setzungen sowie das Wiederherstellen einer befahrbaren Deichkrone. Die Zufahrt zur Bau-stelle wird über Gemeindestraßen sichergestellt, das vorhandene öffentliche Wegenetz gewährleistet die Zufahrt zum Deich. Allerdings fehlt eine Deichabfahrt, weshalb am Ende des Deiches (Hektometer 53,4) eine Wendeplattform hergestellt wird. Das Mindestfreibord für den gesamten Deich wurde auf 0,20 Meter festgelegt.
- 1.4 Zweck des Vorhabens ist der Schutz der Gemeinde Emmerting vor dem Bemessungsabfluss $BHQ = 725 \text{ m}^3/\text{s}$. Dies entspricht nach derzeitigen Erkenntnissen einem hundertjährigen Hochwasserereignis ($HQ_{100} = 630 \text{ m}^3/\text{s}$), zzgl. 15 % Klimazuschlag.
- 1.5 Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- u. Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.
- 1.6 Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 des BNatSchG wegen der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Projektes, die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 des BNatSchG hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Haselmaus, die Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung Az. 820-8622-10/87 vom 25.07.1990, die Zulassung der Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodungserlaubnis) nach Art. 9 Abs. 8 des BayWaldG und die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Rodung von Auwaldflächen. Soweit hierzu das Einvernehmen der Fachbehörden erforderlich war, wurde dieses eingeholt.
2. Für die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen ist die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-zeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sol-len Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwal-tungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Ver-waltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, kann die Anordnung der auf-schiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bay-erischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 18.02.2019 bis ein-schließlich 04.03.2019 im Rathaus der Gemeinde Emmerting, Zi.Nr. OG 13, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnah-me aus. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegt Unterlagen.
 5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegen-über den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsauftrag individuell zugestellt worden ist.
 6. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (03.04.2019) von den Betroffenen schriftlich beim Land-ratsamt Altötting, Sachgebiet 21, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting angefordert wer-den.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird um Übermittlung der Bekanntmachung (mit dem unterschriebenen Vermerk über den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Langer
Landratsamt Altötting
08.02.2019

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.